

Lfd. Nr.	Betreff/ Seite der Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin	Fundste lle im LP (Text / Karte mit Planqua drat)	Anregungen / Bedenken der Stadt Sankt Augustin v. 20.4.2020 (stichwortartig)	Vorläufige Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises (vorbehaltlich der Beratung im Arbeitskreis und der Beschlussfassung im Kreistag)	Änderung des LP	
					ja	nein
1.	Allgemeines Seite 2	Text	In einigen Bereichen im Stadtgebiet liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Stromversorgungsleitungen sowie einzelne bauliche Anlagen für den Betrieb der Leitungsinfrastruktur. Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Landschaftsschutzes einem betriebskonformen Erhalt bzw. dauerhaften Betrieb entgegenstehen könnten.	Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im LSG (auch im NSG) unberührt.		x
2.	Allgemeines Seite 2	FK F7	Grundsätzlich werden Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten sowie insbesondere Naturschutzgebieten unmittelbar an den Siedlungsrändern kritisch gesehen, insbesondere in den Bereichen, die aktuell oder zukünftig als ASB-Flächen im Regionalplan ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich Birlinghoven. Hier soll laut Entwurf des Regionalplans zukünftig ein neuer Siedlungsbereich festgesetzt werden, der Erweiterungsmöglichkeiten in Bereichen zulassen würde, die derzeit nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt sind. Aus planerischer Sicht wird es daher als sinnvoll erachtet, einen Abstand zwischen den Siedlungsflächen und den Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zumindest in den Bereichen festzusetzen, die nicht durch topographische Grenzen (bspw. Straßen) scharf vom Siedlungsraum abgrenzbar sind.	Der aktuelle Regionalplan weist in Birlinghoven keinen ASB aus. Die konkrete Darstellung eines neuen ASB dort bleibt dem laufenden Regionalplanverfahren vorbehalten. Die Darstellungen im Regionalplan sind generell aufgrund der Darstellungssystematik unscharf gehalten. Eine flächenscharfe Planung findet – korrespondierend zum Landschaftsplan- erst auf der Ebene des FNP statt. Erst auf dieser Planungsebene sind Zielkonflikte zwischen dem FNP und dem LP verbindlich zu klären. Ein wie auch immer dimensionierter Puffer ohne LSG-Festsetzung um die Ortslage herum würde den Bürgerinnen und Bürgern eher suggerieren, dass bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine künftige Bebaubarkeit der Flächen getroffen wurde. Dies ist weder im Interesse der Kommune noch des Kreises. Sollten im Regionalplan zukünftig planerische Entscheidungen hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung getroffen werden, sind diese auch für die Landschaftsplanung maßgeblich, da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist. Bis dahin sollte aber der Landschaftsraum geschützt werden. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, im Plantext an geeigneter Stelle einen Hinweis auf das laufende Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan und auf dessen Beachtung als Landschaftsrahmenplan aufzunehmen.		x
3.	BPlan 112 Sankt- Augustin-Zentrum Seite 2/3	FK D5	Die Verschiebung des Geltungsbereiches des LP 7 in Richtung Norden ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Um die Eingangssituation in das Stadtzentrum städtebaulich angemessen darstellen zu können, muss die Bebaubarkeit dieses Grundstücks in Höhe des Kreisverkehrs sichergestellt sein. Ohne eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze des LP 7 ist dies nicht möglich. In dem beigefügten städtebaulichen Entwurf wird das Flächenerfordernis dargelegt. Derzeit besteht für den B-Plan 112 ein alter Aufstellungsbeschluss, der Geltungsbereich dieses Planes bezieht diese nördlichen Flächen mit ein.	Der gesamte Bereich des in Aufstellung befindlichen, noch nicht rechtskräftigen BPlanes 112 liegt derzeit im Geltungsbereich des LP7, da das Gebiet noch baulicher Außenbereich ist. Der größte Teil des BPlan-Gebietes ist im FNP als Sondergebiet und im Vorentwurf mit eben dieser Abgrenzung ohne Schutzfestsetzung dargestellt. Lediglich ein kleiner Bereich im Nordwesten des geplanten Bebauungsplanes ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und im LP-Entwurf mit der Festsetzung LSG versehen. Der Regionalplan stellt dort allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Sollte die Bauleitplanung der Stadt Sankt Augustin dort künftig eine Entwicklung vorsehen, dann gelten die Regelungen des § 20 LNatSchG.		x

4.	B-Pläne 113 und 114: Seite 4/5	FK D5	Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht zum Teil Flächen der beiden B-Pläne ein, auf denen Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Der Schutzstatus gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gem. §39 LG NRW bezieht sich auf diese ausgewiesenen Ausgleichsflächen für die BPläne im Zentrum und ist von daher in diesen Bereichen rechtskonform. Gemäß unserer Eingabe im September 2019 wurde der Bereich am Generationenparcours zur Sicherung des Grünkorridders Grünes C in den Geltungsbereich des LP aufgenommen. Die Ausweisung von LSG scheint laut textl. Festsetzungen keine Einschränkungen für den Außensportbereich zu haben. Besser wäre aber die Ausweisung des LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“ für den Bereich. Dem steht ggfs. die Kleinteiligkeit entgegen. Alternativ könnte auf die Ausweisung des LSG in diesem Ast verzichtet werden	Der Bereich, der intensiv für die Erholung und für den Außensport genutzt wird, sollte als LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“ festgesetzt werden. Über die konkrete Abgrenzung werden sich die beiden Verwaltungen noch einmal intern verständigen. Grundsätzlich soll an einem Schutz des Außenbereiches in Form des LSG festgehalten werden. Die Darstellung eines nach § 39 LNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils wird voraussichtlich entfallen, da dieser nach der derzeitigen Gesetzeslage nur für Anpflanzungen und nicht für Grünflächen generell gilt. Die Flächen werden aber nachrichtlich in die Arbeitskarte übernommen.	x	
5.	B-Plan 110 (rechtskräftige B-Pläne 109 und 208) Seite 4	FK E6	Der B-Plan 110 befindet sich in der Aufstellung. Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht eine kleine Teilfläche des B-Planes mit ein, die als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll.	Die im BPlan 110 als Verkehrsfläche geplante Fläche soll aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden.	x	
6.	B-Plan Nr. 213/1: Seite 4/5	FK D6	Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht teilweise die als Sondergebiet festgesetzten überbaubaren Flächen mit ein.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, aufgrund der Maßstäblichkeit bei der Digitalisierung. Der Geltungsbereich des LP wird an die Grenze des Sondergebietes angepasst werden.	x	
7.	Friedhof Hangelar (teilw. B-Plan 207/1): Seite 5	FK D6	Nordöstlich des bestehenden Friedhofs an der Paul-Schule-Straße sind im Flächennutzungsplan weitere Flächen für potentielle Friedhofserweiterung gesichert, die jedoch laut Entwurf des Landschaftsplans der Festsetzung 2.2-5 und nicht der Festsetzung 2.2-6 zugeordnet sind. Es sollte sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans einer zukünftigen Nutzung der Flächen für eine Friedhofserweiterung nicht widersprechen.	Der Friedhof Hangelar selbst ist im BPlan 207/1 festgesetzt und liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LPs. Die Erweiterungsfläche liegt im Außenbereich und damit im Geltungsbereich des LP. Wie von der Stadt vorgeschlagen sollte dort das LSG 2.2-6 anstelle des LSG 2.2-5 festgesetzt werden.	x	

8.	Flächen südlich des Fluglandeplatzes Hangelar: Seite 5/6/7	FK D6	<p>Der Fluglandeplatz in Hangelar stellt eine wichtige Infrastruktureinrichtung, wie auch durch die Ansiedlung flugaffiner Gewerbebetriebe sowie des Standortes der Bundespolizei einen wichtigen Wirtschaftsstandort dar. Zu diesem Zwecke wurde für den Landeplatz ein Rahmenplan erarbeitet und entsprechende Flächen als Sondergebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Diese Flächen werden allerdings im Entwurf des Landschaftsplans nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird befürchtet, dass hier durch die geplante Festsetzung eines Naturschutzgebiets (2.1-12) Einschränkungen für den Betrieb des Fluglandeplatzes sowie für die bestehenden bzw. noch anzusiedelnden Betriebe bestehen könnten, die ein Wirtschaften am Standort einschränken könnten. Es wird darum gebeten, die Flächen des Sondergebiets entsprechend aus der Ausweisung auszunehmen und zwischen den Sondergebietsflächen und dem Naturschutzgebiet durch entsprechende Abstände einen Puffer einzuplanen, um etwaige Einschränkungen für die hier verorteten Betriebe durch die Ausweisung auszuschließen.</p>	<p>Die eingezäunte Fläche des geplanten NSG 2.1-12 „Knochenberg“ ist fast vollständig von Bebauung eingeschlossen. Der Untergrund wird von über 2 m mächtigen Binnendünen und Flugsandablagerungen gebildet, so dass die Fläche ein hohes Standortpotenzial für die Ausbildung von Sandmagerrasen besitzt. Diese sind im zentralen Bereich als Kompensationsmaßnahmen mit Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten wie Heidenelke, Pyramiden-Schillergras und Bauernsenf stellenweise ausgebildet. Der überwiegende Teil der Fläche ist aufgrund von Aufforstung oder infolge der natürlichen Sukzession heute bewaldet, Freistellungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der v.g. schutzwürdigen Offenlandlebensräume wurden vereinzelt durchgeführt. .</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012)“ Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0009) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5209-0014-2017) erfasst worden. Der Regionalplan stellt tlw. das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3 _Meindorf) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (STA-Hangelar) dar. Bezogen auf die Siedlungsbelange stellt der Regionalplan den Bereich gemeinsam mit dem übrigen Gelände der Bundespolizei als ASB für zweckgebundene Nutzungen dar. Die Bundespolizei selbst als Eigentümer nutzt das Gelände nur sporadisch für Ausbildungszwecke und hat unter der Voraussetzung, dass dies auch weiterhin möglich ist, gegen die beabsichtigte Festsetzung als NSG keine Bedenken erhoben. Eine bauliche Verdichtung der Bundespolizei findet derzeit im Bereich der vorhandenen Bebauung statt.</p> <p>Die Fläche des NSG 2.1-12 „Knochenberg“ ist die verbliebene Restfläche eines naturschutzfachlich sehr wertvollen Gebietes und sollte aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung nicht weiter bebaut werden. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Verkehrslandeplatzes sieht der RSK nicht. Sollte allerdings die Stadt auf einer Beachtung des FNP mit der dortigen Darstellung als Fläche für „Luftfahrt“ bestehen, so würde der RSK exakt diese Fläche als temporäres Landschaftsschutzgebiet 2.2-13 festsetzen und an der Festsetzung NSG für den verbleibenden Teil des Knochenberges festhalten. Die Stadt wird insofern noch einmal um Prüfung ihrer künftigen städtebaulichen Entwicklung gebeten.</p>		x
----	--	-------	---	--	--	---

9.	WTP II / Grube Bergmann: Seite 7/8	FK C6	Die sogenannten WTP II Flächen (Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin i.R. des Bonn-Berlin-Ausgleichs) nordöstlich der Flächen der Bundespolizei sind im Flächennutzungsplan als Sondergebiet gesichert. Darüber hinaus sind die Flächen im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises wie auch im Agglomerationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises als gewerbliche Reserveflächen aufgeführt. Es wird entsprechend darum gebeten, diese Flächen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen bzw. sicherzustellen, dass die Festsetzungen einer zukünftigen Nutzung der SO-Fläche nicht entgegenstehen. Dies betrifft auch die Ausweisung der Grube Bergmann als Naturschutzgebiet. Die Grube ist im Eigentum der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und wird bereits seit Jahren hinsichtlich Ökologie und Artenschutz entwickelt und gepflegt, um im Sinne einer Ökokontofläche bei der Entwicklung des umliegenden Sondergebiets zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft heran gezogen zu werden. Die Naturschutzfestsetzung darf dieser Verwendung und Nutzung der Fläche nicht entgegenstehen.	Die Flächen des WTP liegen in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung, die Grube Bergmann in einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. In der Entwicklungskarte des Vorentwurfs ist neben dem EZ 2 für die landwirtschaftl. Flächen und dem EZ 1.4 für die Grube Bergmann auch das EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ als Verbindungsachse zwischen dem Siegmündungsbereich und den Freiräumen in Sankt Augustin dargestellt. Sowohl im derzeit gültigen als auch im Konzeptentwurf zum neuen Regionalplan liegt die Fläche im Allgemeinen Siedlungsbereich. Aufgrund der Darstellungsschwelle von 10 ha ist es aber grundsätzlich möglich, dass sich innerhalb der dargestellten Bereiche auch Bereich mit abweichenden und im Einzelfall auch entgegenstehenden Zielen befinden. Dies ist hier zweifelsfrei gegeben, da die Grube Bergmann bereits seit längerer Zeit aufgegeben ist und dort zahlreiche Naturschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Festsetzung der Grube Bergmann als NSG stünde auch einer Aufwertung als Ökokontofläche grundsätzlich nicht entgegen. Maßgeblich ist das tatsächliche Aufwertungspotenzial. Die Stadt Sankt Augustin wird also auch in diesem Fall noch einmal gebeten, ihre städtebauliche Planung im Bereich der WTP II-Flächen zu prüfen, zumindest für den Bereich der Grube Bergmann und eines Biotopverbundkorridors entlang der S13 hin zur Grube Deutag. Da der Landschaftsplan aber gem. § 20 LNatSchG den bestehenden FNP zu beachten hat, kann er in den besagten Flächen lediglich temporäre Schutzfestsetzungen treffen. Die als LSG geplanten Flächen sollen daher dem LSG 2.2-13 zugeordnet werden, die Grube Bergmann jedoch weiterhin als NSG festgesetzt, aus formalen Gründen dann mit befristeter Wirkung bis zur baulichen Inanspruchnahme. Der RSK geht derzeit jedoch davon aus, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Belange des Natur- und Artenschutzes zu einem Verzicht auf eine Bebauung des Gebietes führen werden.	x	
10.	Bebauungsplan Nr. 211/1 „Auf der Frühmesse“ Seite 8/9	FK D6	Der Bebauungsplan setzt östlich der Siedlungsfläche eine Landwirtschaftliche Fläche fest. Laut Landschaftsplan wird hier ein Naturschutzgebiet festgesetzt. Es sollte sichergestellt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt wird bzw. im Zweifelsfall die Ausweisung des Naturschutzgebietes auf den entsprechenden Flächen zurückgenommen wird.	Der im BPlan 211/1 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich liegt im NSG 2.1-13 „Wolfsbachtal“. Das NSG umfasst einen klassischen Bereich der Kulturlandschaft mit Grünland und Gehölzen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dort nicht nur weiterhin möglich, sondern auch im Sinne des Schutzzwecks auch geboten, wenn auch auf einem extensiven Niveau.		x
11.	Grube Deutag Seite 9/10	FK C5	Auf Teilen der Flächen der ehemaligen Grube Deutag sind für Bebauungsplanverfahren Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen vorgesehen. Die städtischen Flächen in der Grube Deutag werden u.a. für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ Ausgleichsflächen vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.	Auf den Flächen des zukünftigen NSG 2.1-10 „Grube Deutag“ können Ausgleichsmaßnahmen für BPläne oder andere Planverfahren umgesetzt werden, soweit damit eine Aufwertung der bisherigen ökologischen Situation verbunden ist. Gerade der noch bestehende ackerbaulich genutzte Bereich bietet sich hierfür an.		x

12.	BPlan 408/1 N Seite 10	FF D5	Der Landschaftsplan übernimmt die mögliche Erweiterungsfläche als Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“. Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 408/ 1 N vorgesehenen Festsetzungen und Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.	Die benannte Fläche ist im FNP als Gewerbefläche dargestellt. Mit dem Inkrafttreten eines nachfolgenden BPlanes treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des LPs , hier also das LSG, an dieser Stelle (automatisch) außer Kraft (§ 20 LNatSchG).		x
13.	Friedhof und Kleingartenanlage Menden Seite 11	FK D5	Die Kleingartenanlage befindet sich nicht vollständig in der Festsetzung 2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Friedhöfe und Erholungsanlagen“. Die betreffenden Bereiche sind zwar im Flächennutzungsplan enthalten, werden aber aus den Festsetzungen des Landschaftsplans herausgenommen.	Der Friedhof und die Kleingartenanlage sind im Vorentwurf so weit im LSG 2.2-6 enthalten, als sie auch real als solche genutzt werden. Der FNP weist südlich der bestehende Kleingartenanlage eine weitere Fläche als Kleingartenanlage aus, die bisher als Ackerfläche genutzt wird. Aus der Sicht des RSK sollte die gesamte, im FNP als Kleingartenanlage dargestellte Fläche als LSG 2.2-6 festgesetzt werden.	x	
14.	Reitplatz im Bereich Menden Seite 11	FK D5	Der im Ortsteil Menden vorhandene Reitplatz wird in das Landschaftsschutzgebiet Hangelarer Heide 2.2-5 aufgenommen. Bei einem Reitplatz handelt es sich um eine allgemein verbotene Nutzung im Landschaftsschutzgebiet. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Reitanlage sollte nicht ins Landschaftsschutzgebiet inkludiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung und Erweiterungen den Betrieb nicht beeinträchtigen.	Der Reitplatz liegt im baulichen Außenbereich. Im FNP ist er als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im LSG ist lt. Vorentwurf unberührt: „9. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen“. Die bisherige Nutzung ist auch im geplanten LSG möglich, sofern sie rechtmäßig bzw. genehmigt ist. Für evtl. geplante Erweiterungen kann grundsätzlich nach Art des Vorhabens ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Das beantragte Vorhaben wird dann auf seine Vereinbarkeit mit den Zielen des LSG hin geprüft.		x
15.	Ortsrand Menden: Seite 11/12	FK D5	Für eine mögliche Bebauung der im FNP ausgewiesenen Flächen ist eine Erschließung über die Meindorfer Straße geplant. Eine Anpassung des FNP ist an dieser Stelle noch nicht erfolgt. Entsprechend sollte diese Fläche dem Bereich mit der Festsetzung 2.2-13 zugeschlagen werden.	Die Erschließung der möglichen Bebauung ist räumlich noch nicht zugeordnet und kann darum im LP nicht voraussetzend als LSG 2.2-13 oder gar ohne Festsetzung geplant werden. Sofern die Erschließungsstraße dann über ein neues FNP- und Bplanverfahren realisiert werden soll, greifen die Regelungen des § 20 LNatSchG (s.o.).		x
16.	Bebauungsplan 406/1 „Gewerbegebiet Ost“: Seite 12	FK DE4	Der Bebauungsplan wird vom Naturschutzgebiet „Siegau mit Aggermündung“ überdeckt.	Die Fläche des BPlanes (Rechtskraft 1974) ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen LP7 als NSG festgesetzt. Die Äußerung der Stadtverwaltung wird insofern als Hinweis erachtet.		x
17.	Wohnbaufläche Am Kirchenberg: Seite 13	FK F5	Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet an der Straße „Am Kirchenberg“ erstreckt sich laut Plandarstellung im Süden spitz zulaufend bis an die Hauptstraße. Dies sollte im Landschaftsplan ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. ebenfalls den Flächen mit den Festsetzungen 2.2-13 zugeschlagen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die östliche Erschließungsstraße (Am Kirchenberg) ebenfalls dem Gebiet mit der Festsetzung 2.2-13 zuzuordnen, da die Straße für eine Erschließung zukünftiger Wohnbauflächen notwendig ist und daher dem Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplans zugeschlagen wird.	Das LSG 2.2-13 im Vorentwurf sollte wie vorgeschlagen Richtung Süden spitz zulaufend das dortige Wohnhaus mit einschließen und der Vorentwurf an dieser Stelle geändert werden. Die östliche Erschließungsstraße (Am Kirchenberg) sollte in das LSG 2.2-13 eingeschlossen werden.	x	

18.	Bereich Kirche Sankt Martinus Seite 13/14	FK F5	Im Bereich mit der Festsetzung 2.2-6 „Friedhof und Erholungsanlagen“ östlich bzw. nordöstlich der Kirche Sankt Martinus befinden sich ein Teil der Erschließungsanlage sowie Lagerflächen der RSAG im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb. Es wird darum gebeten die Festsetzungen hier noch einmal kritisch zu überprüfen, insbesondere um sicherzustellen, dass die Festsetzungen nicht der derzeit auf den Flächen ausgeübten Nutzung widersprechen.	Von den Verboten im LSG bleibt unberührt: „Die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.“ Die Erschließungsstraßen sowie die Lagerfläche können weiterhin genutzt werden. Hinsichtlich einer evtl. zukünftigen Überbrückung der A 560 (siehe Entwicklungsziel 3 im Vorentwurf LP7) könnten diese Flächen die Funktion als Brückenkopf darstellen.		x
19.	Schmerbroich: Seite 14	FK E6	LB 2.4-28 ragt in das Wohngebiet Schmerbroich (Bereich Wiesenpfad?) hinein! Hier sollte die Grenze nach Süden bis an den Rand der bestehenden Hausgärten zurück genommen werden.	Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-28 ist in der im Vorentwurf vorliegenden Ausdehnung bereits im rechtskräftigen LP als GLB festgesetzt. Es sind derzeit keine Konflikte erkennbar. Der RSK steht aber für eine nochmalige Abstimmung zwischen den Verwaltungen zur Verfügung.		x
20.	In der Aue: Seite 14	FK F6	Für das Flurstück 1265 ist im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin Wohnbebauung vorgesehen (Abb. 1). Zudem befindet sich aktuell ein Bebauungsplan (BP 634 „In der Aue“) im Aufstellungsverfahren, der die Flurstücke 1265 und 1266 umfasst und für diese ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (Abb. 2). Wir bitten Sie daher die Flurstücke 1265 und 1266 in die Gebietskategorie 2.2-13 einzuordnen.	Der Einwendung der Stadt sollte gefolgt und der Vorentwurf des LP so geändert werden, dass die Flurstücke 1265 und 1266 als LSG 2.2-13 festgesetzt werden.	x	
21.	Tennisanlage an der Konrad-Adenauer-Straße Seite 15	FK D6/7	Der Bereich der Tennisanlage sowie weitere Flächen entlang der Konrad-Adenauer-Straße sind als LSG 2.2-6 fest. Hierdurch sind ggfs. Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung zu erwarten. Dies sollte vermieden werden.	Die Tennisanlage liegt im baulichen Außenbereich und auch im rechtskräftigen LP im LSG. Von den Verboten im LSG bleibt unberührt: „Die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.“ Insofern werden hier keine Konflikte im Hinblick auf die bestehende Nutzung gesehen.		x
22.	Birlinghoven: Bebauungsplan 801/A1 An der Burg (wie auch 1. und 2. Änderung): Seite 15/16	FK F 6/7	Im Entwurf des Landschaftsplans sind Flächen für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen, die im o.g. Bebauungsplan sowohl als Sportplatzanlage (Flurstück 109, Flur 7, Gemarkung Birlinghoven) wie auch als Grünfläche (Flurstücke 110,111) festgesetzt sind. Zumindest das Flurstück 109 wird laut Luftbild derzeit als Gartengrundstück genutzt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet widerspricht nicht nur in Teilen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ebenfalls wird befürchtet, dass eine Ausweisung die derzeitigen Nutzungen als Privatgarten wie auch die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes negativ beeinträchtigen könnte. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes im Bereich zwischen Pleistalstraße im Osten, Wohnbebauung im Norden sowie Sportplatz im Süden wird daher aus den o.g. Gründen kritisch gesehen.	Die Einwendungen sind nachvollziehbar. Die Flurstücke 3/1, 109, 110, 111, d.h. der Bereich zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung, sollen nicht mehr als NSG, sondern als LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“ festgesetzt werden.	x	

23.	Erweiterungsflächen der Firma Hennecke, die im Bebauungsplan Nr. 801/A1 2. Änderung Seite 16	FK F6	Im weiteren Verlauf grenzt das geplante Naturschutzgebiet unmittelbar an Erweiterungsflächen der Firma Hennecke, die im Bebauungsplan Nr. 801/A1 2. Änderung entsprechend festgesetzt sind bzw. überplant diese unmittelbar. Um den Betrieb sowie die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebs nicht zu beeinträchtigen, sollten die festgesetzten Gewerbeflächen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, einen Abstand zwischen den festgesetzten Flächen und den Grenzen des Naturschutzgebietes einzuplanen, der sicherstellt, dass sich Gewerbebetrieb und Schutzmaßnahmen des Naturschutzgebietes nicht gegenseitig negativ beeinträchtigen.	In den Anregungen der Stadt St. Augustin ist die Karte der 1. Änderung des BPlanes 801/A1 abgebildet. Die aktuelle, rechtskräftige Fassung dieses BPlanes ist die 2. Änderung. Diese ist im Vorentwurf des LP berücksichtigt. Die Gewerbeflächen liegen nicht im Geltungsbereich des LP-Vorentwurfs. Allerdings sollte der Vorentwurf des LP7 dahingehend geändert werden, dass der im Norden des BPlan-Gebietes liegende Mühlengraben mit seinen Ufern im Geltungsbereich des LP, im NSG „Pleisbachtal“ liegt. Diese Fläche ist aus Ausgleichsfläche festgesetzt. Über die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches des LP werden sich die beiden Verwaltungen noch einmal intern verständigen. Ein wie auch immer dimensionierter Puffer ohne NSG/LSG-Festsetzung um die Gewerbefläche herum würde suggerieren, dass bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine künftige Bebaubarkeit der Flächen getroffen wurde. Dies ist weder im Interesse der Kommune noch des Kreises.	x	
24.	Allgemein Seite 17		In diesem Zusammenhang wird im Generellen dazu geraten, zwischen den Siedlungsrändern und der Neuausweisung von Naturschutzgebieten im Bereich Birlinghoven einen Mindestabstand einzuhalten, der sicherstellt, dass die heutigen Nutzungen nicht im Konflikt mit zukünftigen Schutzgebieten stehen.	Das Pleistal in Birlinghoven stellt ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet dar, das die Festsetzung als NSG rechtfertigt. Die Festlegung eines Abstandes um die Ortslagen/die Bebauung, in welchem kein Schutzgebiet oder LSG festgesetzt würde, würde suggerieren, dass bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine künftige Bebaubarkeit der Flächen getroffen wurde. Dies ist weder im Interesse der Kommune noch des Kreises.		x
25.	Wasserschlösschen an der Schlosstraße/ Ecke Pleistalstraße Seite 17	FK F7	Die Anlage des Wasserschlösschen liegt laut Entwurf des Landschaftsplans im Landschafts-schutzgebiet mit der Festsetzung 2.2-7 mit Allgemeinen Schutzmaßnahmen, die den Erhalt, bzw. den Neubau von Erschließungsanlagen und baulichen Anlagen beeinträchtigen könnten. Es wird daher empfohlen, zumindest die baulichen Anlagen im Bereich Wasserschlösschen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen.	Das Wasserschlösschen liegt wie mehrere andere bauliche Anlagen (z.B. Burg Niederpleis, Gebäude entlang des Baumschulweges) im baulichen Außenbereich. Die bisherige Nutzung sowie die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung sind von den Verboten unberührt. Die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird über die Erteilung einer Ausnahme eröffnet.		x
26.	Neuausweisung des ASB im Entwurf des zukünftigen Regionalplans: Seite 17/18	FK F7	Der derzeit als Entwurf vorliegende und im Neuaufstellungsverfahren befindliche Regionalplan weist für den Bereich Birlinghoven erstmals einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus, welcher gegenüber den Festsetzungen im Flächennutzungsplan weitere Entwicklungspotentiale über die heutigen Siedlungsränder in Birlinghoven hinaus perspektivisch ermöglichen könnte. Auch wenn aktuell keine Neuausweisungen von Flächen über die im FNP gesicherten Flächen hinaus geplant sind, sollten diese möglichen Reserverflächen, die sich aus dem Regionalplanentwurf ergeben, im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend) für Flächen, die als Naturschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden sollen und die teilweise bis unmittelbar an die Siedlungsgrenzen heranreichen.	Der aktuelle Regionalplan weist in Birlinghoven keinen ASB aus. Die konkrete Darstellung eines neuen ASB dort bleibt dem laufenden Regionalplanverfahren vorbehalten. Die Darstellungen im Regionalplan sind generell aufgrund der Darstellungssystematik unscharf gehalten. Eine flächenscharfe Planung findet – korrespondierend zum Landschaftsplan- erst auf der Ebene des FNP statt. Erst auf dieser Planungsebene sind Zielkonflikte zwischen dem FNP und dem LP verbindlich zu klären. Ein wie auch immer dimensionierter Puffer ohne LSG-Festsetzung um die Ortslage herum würde den Bürgerinnen und Bürgern eher suggerieren, dass bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine künftige Bebaubarkeit der Flächen getroffen wurde. Dies ist weder im Interesse der Kommune noch des Kreises. Sollten im Regionalplan zukünftig planerische Entscheidungen hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung getroffen werden, sind diese auch für die Landschaftsplanung maßgeblich, da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist. Bis dahin sollte aber der Landschaftsraum geschützt werden. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, im Plantext an geeigneter Stelle einen Hinweis auf das laufende Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan und auf dessen Beachtung als Landschaftsrahmenplan aufzunehmen.		x

27.	Buisdorf: Umspannwerk östlich der BAB 3: Seite 19	FK G5	Die o.g. Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt. Hier befindet sich eine Anlage der Firma innogy Netze Deutschland GmbH. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftsplanentwurf dargestellten Festsetzungen den derzeitigen und zukünftigen Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.	Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im LSG unberührt. Der zukünftige Betrieb der Anlage ist von den Verboten des LP unberührt. Auf der Fläche befindet sich eine nachrichtlich dargestellte Kompensationsmaßnahme.		x
-----	--	-------	---	--	--	---